



## Zusammenfassende Hinweise anlässlich der Veröffentlichung der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Stand: 9. Dezember 2020

Die von der Staatsregierung für Bayern bislang ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie haben noch nicht zu einem spürbaren landesweiten Rückgang der Infektionszahlen geführt. Vielmehr kommt es weiter zu starken, diffusen Infektionsgeschehen mit zahlreichen regionalen Hotspots, auch in unserem Bistum.

Die Staatsregierung hat daher mit Wirkung zum **9. Dezember 2020** das Vorliegen des coronabedingten **Katastrophenfalls** festgestellt. Durch die Veröffentlichung der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (s. Anlage 1) ergeben sich neue Einschränkungen.

### Für die Gottesdienste bedeutet dies insbesondere:

- Die öffentliche Feier von Gottesdiensten und die Teilnahme an Gottesdiensten sind weiterhin möglich. Denn Gottesdienste gelten als **triftiger Grund**, um trotz der landesweiten Ausgangsbeschränkung das Haus zu verlassen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von mehr als 200 gilt jedoch eine **erweiterte nächtliche Ausgangssperre** von 21 Uhr bis 5 Uhr. In diesen Hotspots gilt lediglich die Teilnahme an den Gottesdiensten an den **Weihnachtstagen vom 24.–26. Dezember 2020**, vor allem an der Christmette, als triftiger Grund, um auch **nachts** die eigene Wohnung zu verlassen.

Dies ist bei der Planung von Gottesdiensten (z. B. Andachten zum Jahreswechsel) zu berücksichtigen.

Für die Gottesdienste gelten die Voraussetzungen von §6 der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

- Wie bisher definiert sich die maximale Anzahl der Gläubigen, die an einem Gottesdienst teilnehmen dürfen, über die Einhaltung des Abstands zwischen den Personen bzw. den Haushalten von **1,5m in alle Richtungen**. Bitte achten Sie genauso bei Gottesdiensten im Freien auf die Einhaltung der Mindestabstände (auch bei den Zugangswegen).

#### Tipp:

Bei Gottesdiensten im Freien hat sich bereits in einigen Fällen bewährt, die Abstände mit Kerzen (z. B. in Einweckgläsern) zu markieren. Damit der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen eingehalten werden kann,

sollten die Markierungen mindestens im Abstand von drei Metern in alle Richtungen angeordnet werden. Wenn um die Gläser einige Holzscheite angerichtet werden, entsteht z. B. bei der Krippenfeier ein „Hirtenfeuer“, um das sich jeweils ein Haushalt versammeln kann.

- Landesweit besteht bei allen Gottesdiensten **Maskenpflicht** sowie ein **Gesangsverbot für die Gemeinde** (beides auch im Freien).

*Nähere Informationen zu den Möglichkeiten der musikalischen Gestaltung enthält das beigefügte Schreiben zu kirchenmusikalischen Regelungen während der Coronapandemie vom 9. Dezember 2020 bis 5. Januar 2021 (s. Anlage 2).*

*Auch die vom Kirchenmusikreferat herausgegebenen CDs zu Advent und Weihnachten können eingesetzt werden.*

- Das Infektionsschutzkonzept für Katholische Gottesdienste wurde entsprechend aktualisiert (s. Anlage 3).

### Hinweis zu Bestattungen

Der Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig.

*(Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Hinweis zu den geltenden Informationen zu Bestattungen während der Corona-Pandemie vom 03.11.2020; eingegangen am 02.12.20)*

Eine Vorlage hierfür ist ab Ende dieser Woche auf der Website des Bistums unter <https://www.bistum-passau.de/artikel/coronavirus-informationen> abrufbar.

### Notfallpläne

Im Hinblick auf die anstehenden Gottesdienste zur Advents- und Weihnachtszeit bitten wir die Pfarrteams, **Notfallpläne** für den Fall zu erarbeiten, dass Priester überraschend durch Infektion oder Kontakt zu Infizierten in Quarantäne gehen müssen. In diesem Fall sollten wo irgend möglich durch die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. auch durch entsprechend geschulte ehrenamtliche Leiter von Wortgottesfeiern ausnahmsweise **Wortgottesdienste mit Kommunionausteilung** gefeiert werden.

### Sternsinger-Aktion:

Die Sternsinger-Aktion kann nicht in der üblichen Weise stattfinden. Nach derzeitigem Stand ist aufgrund der hohen Inzidenzwerte ein Gehen der Sternsinger von Haus zu Haus nicht verantwortbar.

In der kommenden Woche wird ein Schreiben des Ministrantenreferats versandt, in dem einige Alternativvorschläge gemacht werden.

### **Zum kirchlichen Leben außerhalb der Gottesdienste**

**Grundsätzlich sind Veranstaltungen und Versammlungen landesweit untersagt.**

Während der allgemeinen Ausgangsbeschränkung dürfen auch **keine Präsenzsitzungen mit Ehrenamtlichen** mehr stattfinden.

Die **Pfarrbüros** sind grundsätzlich unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln offen zu halten.

### **Abschließender Hinweis**

**In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit besonders hohem Inzidenzwert können verschärfte Regelungen gelten.** Diese Regelungen sind verbindlich zu beachten und selbst in Erfahrung zu bringen.

Passau, 9. Dezember 2020, Generalvikar Josef Ederer